

ERGÄNZENDE BESTIMMUNG NR.1

Stand 01.04.2024

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Einrichtungen der Jugendarbeit zur Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderung

(Förderrichtlinien Nr. 4.9.5)

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gehören zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden im Sinne des Art. 48 der Bayerischen Bauordnung. Dies bedeutet sie müssen barrierefrei - in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe - zugänglich und nutzbar sein.

Neben dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) sind daher grundsätzlich die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ sowie DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 2 „Wohnungen“ als eingeführte Bayerische Technische Baubestimmungen zu beachten und umzusetzen.

Die BayBO kann jedoch nur ein gewisses Maß an Barrierefreiheit vorschreiben. Dieses Maß ist aus Sicht des BJR nicht ausreichend, um allen Kindern und Jugendlichen einen gleichberechtigten und niederschweligen Zugang zu den Einrichtungen zu bieten und die Angebote der Jugendarbeit inklusiv zu gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, fordert der BJR bei Einrichtungen, für die eine Förderung beim BJR beantragt wird, dass die Barrierefreiheit in einzelnen Punkten über das gem. BayBO geforderte Maß hinaus geht. Als Fördergeber ist der BJR hierzu berechtigt.

Mit dieser Ergänzenden Bestimmung Nr.1 gibt der BJR Hinweise, welche besonderen, ergänzenden Voraussetzungen aus fachlicher Sicht gefordert werden können, damit auch junge Menschen mit Behinderung Einrichtungen der Jugendarbeit uneingeschränkt nutzen können und somit eine Förderung durch den BJR möglich ist.

Mit dem Begriff „barrierefrei“ ist im Folgenden immer die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gemeint. Und es sind nicht nur bauliche Maßnahmen wie z.B. Bewegungsflächen und Rampen einzuplanen, sondern auch Maßnahmen, um Barrieren im Bereich der Kommunikation (z.B. Induktionsschleife für Menschen mit Höreinschränkungen) oder der Sensorik (z.B. taktile Elemente für Menschen mit einer Sehbehinderung) zu verhindern.

1. Besondere Anforderungen des BJR an die einzelnen Einrichtungsarten

- 1.1. Jugendräume, Jugendheime:
 - alle Räume barrierefrei gem. DIN 18040-1
 - mind. ein geschlechtsneutrales barrierefreies WC gem. DIN 18040-1
- 1.2. Jugendtreffs, Jugendfreizeitstätten, multifunktionale Einrichtungen:
 - alle Räume barrierefrei gem. DIN 18040-1
 - jeweils ein geschlechtsneutrales barrierefreies WC gem. DIN 18040-1, den allgemeinen Sanitärbereichen zugeordnet. Ggf. pro Geschoss ein geschlechtsneutrales barrierefreies WC.
- 1.3. Jugendübernachtungshäuser:
 - mindestens ein barrierefreier Schlafräum mit zugehörigem Sanitärbereich (barrierefreies Duschbad möglichst mit elektrisch höhenverstellbarem WC) im sog. R-Standard gem. DIN 18040-2
 - mindestens ein Aufenthalts- bzw. Speiseraum barrierefrei
 - ggf. ein zusätzliches geschlechtsneutrales barrierefreies WC gem. DIN 18040-1, außerhalb der zu den Schlafräumen zugehörigen Sanitärbereiche bzw. den allgemeinen Sanitärbereichen zugeordnet.
- 1.4. Jugendtagungshäuser und Jugendbildungsstätten:
 - Anzahl der barrierefreien Schlafräume je nach Gesamtbettenzahl; grundsätzlich mindestens zwei barrierefreie Schlafräume mit zugehörigem Sanitärbereich (barrierefreies Duschbad möglichst mit elektrisch höhenverstellbarem WC) im sog. R-Standard gem. DIN 18040-2
 - mindestens ein Tagungs- und ein Gruppenraum barrierefrei
 - mind. ein zusätzliches geschlechtsneutrales barrierefreies WC gem. DIN 18040-1, außerhalb der zu den Schlafräumen zugehörigen Sanitärbereiche bzw. den allgemeinen Sanitärbereichen zugeordnet. Ggf. pro Geschoss ein geschlechtsneutrales barrierefreies WC.
- 1.5. Jugendzeltlagerplätze:
 - ein angemessener Teil der Zeltstellplätze barrierefrei
 - die zugehörigen Sanitärbereiche barrierefrei, mind. ein geschlechtsneutrales barrierefreies Duschbad möglichst mit elektrisch höhenverstellbarem WC im sog. R-Standard gem. DIN 18040-2,
 - der zugehörige Küchenbereich barrierefrei
 - ggf. Schlechtwetter-Hütten, Grillplatz etc. barrierefrei

2. Anforderungen nach Art der Baumaßnahme

- 2.1. Neubauten, große Umbau- und Erweiterungsbauten, Generalinstandsetzungen: Die besonderen Anforderungen des BJR sind umzusetzen. DIN 18040-1: 2010-10 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und zusätzlich bei Übernachtungseinrichtungen DIN 18040-2: 2011-09 „Wohnungen“ in den Bereichen der Schlafräume mit den zugehörigen Sanitärräumen sind anzuwenden.

2.2. Kleinere Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen

- Maßnahmen, die sich nicht auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken:
Wenn die bestehende Einrichtung bisher noch nicht barrierefrei gestaltet ist und sich die beantragten Maßnahmen nicht auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken, wie z.B. Modernisierung der Heizung, des Daches, Erneuerung der Fenster o. ä., so kann ggf. auf eine Herstellung der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme verzichtet werden.
- Maßnahmen, die sich auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken:
Wenn die bestehende Einrichtung bisher noch nicht barrierefrei gestaltet ist, sich die beantragten Maßnahmen aber auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken, ist in Abhängigkeit dieser Maßnahmen die Barrierefreiheit der Einrichtung herzustellen.

3. Rampen, Aufzüge, Plattformlifte

Rampen sind nur zur Überwindung eines Niveauunterschiedes von max. 1,00 m Höhe geeignet. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 1,00 m muss eine planerische Alternative ausgeführt werden (wie bspw. Veränderung des Eingangsbereichs, Einbau eines Aufzugs).

Aufzüge müssen DIN 18040-1 entsprechen. Hier ist insbesondere drauf zu achten, dass das 2-Sinne-Prinzip umgesetzt wird.

Plattformlifte sind keine Aufzüge im Sinne der DIN 18040-1, sondern „Maschinen“. Sie werden mit der sog. „Totmannschaltung“ bedient (Lift fährt nur, wenn Schalter, Schlüssel o.ä. gedrückt gehalten wird). Aufgrund dieser Bedienung können sie nicht von allen Menschen mit Behinderung genutzt werden. Plattformlifte sind daher nur in begründeten Einzelfällen und nur im baulichen Bestand akzeptabel.

4. Informationen für die Gebäudenutzung

Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen gemäß DIN 18040 auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen (z.B. Blindheit, Seh- oder Hörbehinderung) geeignet sein. Die Vermittlung dieser wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen, z.B. Sehen und Hören, Sehen und Tasten (z.B. tastbare Schrift).

Außerdem sollen diese Informationen auch für Menschen mit anderen Einschränkungen, z.B. kognitiven Einschränkungen, Leseschwäche bzw. Analphabetismus, eingeschränkten Deutschkenntnissen, verständlich sein. Schriftliche Informationen sollen daher in Leichter bzw. Einfacher Sprache unter Verwendung von einfachen Bildern und Piktogrammen erfolgen.

5. Konzept „Nachweis der geplanten Barrierefreiheit“

Die Planung der Barrierefreiheit der Jugendeinrichtung muss mit einem Konzept „Nachweis der geplanten Barrierefreiheit“ nachgewiesen werden. Dieses Konzept ist eine zielorientierte, ganzheitliche Gesamtbetrachtung der Barrierefreiheit dieser Einrichtung.

Es muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Barrierefreie Erreichbarkeit der Einrichtung ab öffentlichem Grund bis zum Eingang, mit Angabe von Gefälle, Belag, Treppen, leichter Auffindbarkeit etc.
- Barrierefreie Pkw- und Fahrrad-Stellplätze, incl. Abmessungen
- Barrierefreie Zu- und Ausgänge, mit Angabe der Türbreiten und –höhen, Schwellenlosigkeit sowie der Bedienbarkeit
- Flurbreiten
- Lichte Durchgangsbreiten und -höhen aller Türen, die von Besucher:innen und Mitarbeitenden benutzt werden
- Bewegungsflächen an allen Türen, die barrierefrei sein müssen, beidseitig der Tür und in der richtigen Lage (gem. DIN 18040-1 als quadratische Flächen 1,50 x 1,50 m)
- Kennzeichnung der Türen, die schwellenlos sind
- Kennzeichnung der Türen, die eine Schließfunktion haben, einschl. Angaben zur Bedienbarkeit wie Freilauffunktion, Feststellanlage, automatischer Türantrieb
- Taster für Türen mit automatischem Antrieb
- Barrierefreie Sanitärräume, einschl. Maße, Ausstattung, Bewegungsflächen etc.
- Bewegungsflächen in einzelnen Räumen wie Küchen, Übernachtungszimmer etc. (gem. DIN 18040-1 als quadratische Flächen 1,50 x 1,50 m, bei Übernachtungszimmern ggf. auch als quadratische Fläche 1,20 x 1,20 m)
- Anordnung von Bedienelementen
- Aufzüge, einschl. deren Ausstattung
- Treppen, einschl. Handläufe
- Rampen, einschl. Handläufe
- Visuell kontrastierende Gestaltung des Gebäudes (Hell-Dunkel-Kontrast, nicht Farbkontrast), wie z.B. Boden-Wand, Wand-Tür etc.
- Sicherheitsmarkierung an Glastüren und Glasflächen
- Orientierungshilfen und Beschilderungen, auch für Menschen mit Seheinschränkungen
- Höranlagen bzw. Induktionsschleifen für Menschen mit Höreinschränkungen
- Ggf. Warteflächen für Menschen mit Mobilitätshilfen, z.B. Rollstühlen, als Teil der Evakuierungsplanung für den Brandfall

Die Angaben sind vorrangig in Grundrissplänen darzustellen, die mit „Plan zum Nachweis der Barrierefreiheit“ zu bezeichnen sind, und durch einen schriftlichen Erläuterungsbericht zu ergänzen. Bei Jugendräumen und kleineren Jugendheimen kann auf die Vorlage eines Konzepts „Barrierefreiheit“ verzichtet werden, wenn die Barrierefreiheit der Einrichtung (Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) in der eingereichten Planung ausreichend erkennbar ist.